

# Sammelsurium



Foto: landphoto/stock.adobe.com

**Endlich!** Es ist da, das neue Verbandsklagen-Regime. Dennoch kritisieren Experten zahlreiche Punkte. Vor allem in den nächsten Jahren dürfte es kaum Vorteile für Verbraucher bringen. Unternehmen haben gar mit Komplikationen bei der Rechtsdurchsetzung zu rechnen. Es bleibt unbefriedigend.

Von Angelika Kramer

**D**er Verbraucherschutzverein VSV sammelt bereits auf Hochtouren, wie dessen Gründer Dr. Peter Kolba verriet. Sowohl gegen den Verbund als auch gegen die EVN hat der Verein bereits Unterlassungsklagen eingebracht. Die Stromversorger hätten 2022 und 2023 illegale Preiserhöhungen vorgenommen, wird vermutet. Gegen den Verbund, so Kolba, habe man bereits rund 600 Kläger beisammen, gegen die EVN sogar rund 800. Doch damit nicht genug: „Wenn wir die Unterlassungsklagen gewonnen und die Unternehmen nicht gezahlt haben, werden wir auch Abhilfeklagen einbringen“, versichert Kolba. Es tut sich also etwas im Bereich Sammelklagen in Österreich. Schuld daran sind ein neuer Rechtsrahmen, die sogenannte VRUN (Verbandsklagen-Richtlinien-Umsetzungs-Novelle), die seit vergangem Juli in Kraft ist und neue Akteure, die im QEG oder im Gesetz über Qualifizierte Einrichtungen zur kollektiven Rechtsverfolgung näher geregelt sind. Beide Gesetze

sind wiederum auf die EU-Verbandsklagen-Richtlinie zurückzuführen, die bereits im Jahr 2020 erlassen wurde und bis Ende 2022 von den Mitgliedsstaaten umgesetzt hätte werden sollen.

**Hätte...** Denn Österreich war wieder einmal anders. „Österreich war einer der letzten, wenn nicht sogar der letzte Mitgliedsstaat, der eine Umsetzung der Richtlinie auf den Weg gebracht hat“, erzählt Rechtsanwalt Dr. Alexander Klausner. Entsprechend erleichtert ist er auch: „Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass der Regierung in der letzten Legislaturperiode – wenn auch mit Verspätung – eine Umsetzung der Richtlinie gelungen ist“, so Klausner. Vorgegangen war dem allerdings ein jahrelanges zähes Tauziehen zwischen Verbraucher-Vertretern und Vertretern der Wirtschaft. Und hätte es nicht den VSV gegeben, wäre die Umsetzung wahrscheinlich bis heute nicht erfolgt, denn dieser hat 2023 eine Klage gegen die Kärntner Stadtwerke eingebracht und sich auf die direkte Anwendbarkeit der Richtlinie berufen, was der Richter auch bejahte. Das wollten die Gesetzgeber dann doch nicht riskieren. „So kam in die Verhandlungen über die Umsetzung neue Dynamik hinein“, ist Kolba überzeugt. Was dann aber herauskam, war für Österreich typisch. „Klar ist, die Umsetzung ist ein Kompromiss“, sagt Klausner. Oder wie es Dr. Sabine Prossinger, Partnerin bei E+H, formuliert: „Die Umsetzung wirkt auf mich wie der kleinste gemeinsame Nenner, auf den sich Unternehmer und Verbraucher einigen konnten.“

Ihr Kollege Michael Poduschka, der bereits in vielen Massencausen auf Verbraucherseite tätig war, gibt vorwiegend den Unternehmen die Schuld an der langwierigen Gesetzgebung: „Mein Eindruck war, dass die Wirtschaftskammer das Vorhaben verhindern wollte. Offenbar glaubt die Kammer, dass Unternehmen dadurch geschädigt werden, dass man Verbrauchern die Möglichkeit gibt, Klagen im Rahmen eines geordneten

Sammelvorbringens einzubringen.“ Anders sieht es Sara Khalil, Partnerin bei Schönherr, die vorwiegend auf Beklagtenseite tätig ist: „Die Wirtschaft hat sich eben wesentlich beim neuen Gesetz eingebracht.“ Fürchten müsse sich vor der neuen Verbandsklage jedenfalls kein Unternehmen, sind nahezu alle befragten Rechtsanwälte überzeugt.

Doch langsam – was sind eigentlich die wesentlichen Inhalte der VRUN bzw. des QEG? Die neuen Verbandsklagen werden von gesetzlich anerkannten oder vom Kartellanwalt geprüften und für gut befundenen ‚Qualifizierten Einrichtungen‘ eingebracht (*Qualifizierte Einrichtungen*, Seite 30). „Das ist der große Pluspunkt der Novelle, dass auch NGOs nun die Möglichkeit haben, eine QE zu werden und eine Verbandsklage zu führen“, findet VSV-Mann Kolba. Wobei die damit befassten Juristen nahezu einhellig der Meinung sind, dass

## Alexander Klausner

Für Anwalt Alexander Klausner hat die neue Verbandsklage auf Abhilfe gegenüber der bisherigen Sammelklage österreichischer Prägung mehrere Vorteile.



Foto: Universität Graz

## Lukas Aigner

Aigner Lehner Zuschin

Lukas Aigner, Partner der Kanzlei Aigner Lehner Zuschin, sieht unerwünschte Doppelgleisigkeiten bei der Rechtsdurchsetzung für Unternehmen kommen.



## Peter Kolba

Verein zum Schutz von Verbraucherinteressen



Peter Kolba vom Verein zum Schutz von Verbraucherinteressen hält die Frist für den Beitritt zur Klage für viel zu kurz.

## Sara Khalil

Schönherr



„Bei der Offenlegung von Beweisen wurde die Richtlinie unzureichend umgesetzt“, meint Schönherr-Partnerin Sara Khalil.

die Voraussetzung für eine Anerkennung recht aufwendig ist. Bislang sind diesen beschwerlichen Weg mit VSV und NOYB auch erst zwei Organisationen gegangen. Diese QE müssen bereits zwölf Monate zum Schutz von Verbraucherinteressen tätig, dürfen nicht gewinnorientiert und dürfen nicht mehr als 20 Prozent unternehmensfinanziert sein. Damit sind Anwaltskanzleien schon einmal als Kläger ausgeschlossen. Für Lukas Aigner von der Kanzlei Aigner Lehner Zuschin ist das ein großes Manko: „Als Anwalt muss ich mir immer einen zusätzlichen Player organisieren. Damit ist der Mehrwert gegenüber gängigen Interventionsmodellen wie die von uns seit Jahren erfolgreich praktizierten Gruppenklagen aber höchst fraglich.“ Für die Unternehmen bietet diese Lösung Vorteile, ist Aigner überzeugt: „Als Beklagter kann ich zum Beispiel diese QE bei Gericht anschießen. Da kann man sich wunderbar über längere Zeit mit prozessualen Aspekten aufhalten. So kann man Kläger gut zermürben“, sagt Aigner, der von einem „Gesetzchen“ spricht. Auch Oliver Jaendl von der Verbraucherschutzorganisation Cobin Claims, der sich mit seiner Organisation noch für eine QE bewerben will, ist skeptisch: „Die Beklagtenseite kann eine Unmenge an formellen Einreden vorbringen, die das Verfahren nur aufhalten.“

**Und noch etwas** macht Aigner zu schaffen: „Gerade in unserem Spektrum Kapitalmarkt ist die neue Form wenig hilfreich. Denn wir vertreten typischerweise immer eine Mischung aus Unternehmen und Verbrauchern.“ Unternehmen ist dieser Weg aber – auch hier zeigt sich das Lobbying der Wirtschaft – versperrt. Weswegen der Anwalt für Unternehmen parallel den alten Weg einer Sammelklage österreichischer Prägung beschreiten müsste. Was die Angelegenheit nicht unbedingt vereinfacht und zu unerwünschten Doppelgleisigkeiten bei der Rechtsdurchsetzung führen wird.

**Qualifizierte Einrichtungen:**

Sind a) gesetzlich anerkannt bzw. b) müssen vom Kartellanwalt anerkannt werden.

Zu a) zählen: die Wirtschaftskammer Österreich, die Bundesarbeiterkammer, der Österreichische Landarbeiterkammertag, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Österreichische Gewerkschaftsbund, der Verein für Konsumenteninformation und der Österreichische Seniorenrat.

b) Anerkannt wurden bislang: der Verbraucherschutzverein VSV und NOYB, das Europäische Zentrum für digitale Rechte.

Damit gemeint ist eine österreichische Sonderform der Verbandsklage, die sich in den 1990er-Jahren etabliert hat und bei der die Betroffenen ihre Ansprüche an einen Sammelkläger, zumeist den VKI oder die Arbeiterkammer abtreten konnten. Anwalt Klausner galt gemeinsam mit Peter Kolba als einer der Miterfinder dieser Sammelklage. Er glaubt dennoch: „Die neue Verbandsklage auf Abhilfe weist gegenüber der bisherigen Sammelklage österreichischer Prägung (SKöP) eine Reihe von Vorteilen auf. Einer davon betrifft die Verfahrenskosten“, so Klausner. Denn die QE kann den Streitwert für das Zwischenfeststellungsverfahren frei festsetzen. Dieser Streitwert ist für das ganze Verfahren maßgeblich, und zwar sowohl für Gerichtsgebühren als auch für die Anwaltskosten. Klausner: „Das kann eine beträchtliche Kostenreduktion bewirken.“

Michael Poduschka hingegen vertortet den größten Benefit der Neuregelung woanders. „Für die Verbandsklage gibt es eine Sonderzuständigkeit des Handelsgerichts Wien. Davor waren alle 16 Landesgerichte dafür zuständig. Das vereinfacht die Angelegenheit schon ungemein.“ Sabine Prossinger ist dennoch skeptisch: „Der Vorteil mag ja innerstaatlich gegeben sein, ob das Handelsgericht Wien jedoch auch für grenzüberschreitende Fälle generell zuständig sein wird, ist zu bezweifeln. Außerdem benötigt das Gericht entsprechende Ressourcen. Da gibt es meiner Meinung nach noch Luft nach oben.“ Und noch etwas stört die An-

wältin: „Leider ist für Abhilfeverfahren nicht zwingend ein Richtersenat zuständig, sondern weiterhin ein Einzelrichter. Gerade bei Tausenden Ansprüchen hielte ich aber einen Richtersenat für sinnvoll. Während ein Einzelrichter, der mit unzähligen Ordnern an Unterlagen konfrontiert ist, komplexe Tat- und Rechtsfragen allein bearbeiten muss, sind auf Seiten der Parteien oftmals größere Teams von Anwälten tätig.“ Hier hätte Sabine Prossinger sich vom Gesetzgeber mehr Innovation und Unterstützung für die Gerichte gewünscht.

Das neue Verbandsklagen-Regime regelt Klagen auf Unterlassung und solche auf Abhilfe. Um eine Abhilfeklage einzubringen, werden jedenfalls 50 Verbraucher benötigt. Auch diese Zahl ist wiederum Ergebnis eines Kompromisses. „50 sind zu hoch für ein kleines Land wie Österreich“, ist Anwalt Klausner überzeugt, zumal auch das viel größere Deutschland die Untergrenze bei 50 gezogen hat. Für Sabine Prossinger geht die Zahl in Ordnung: „Wenn es wirklich ein Massenphänomen ist, dann sollten 50 leicht zu erreichen sein“, findet die E+H-Partnerin. Für Peter Kolba ist weniger die Zahl der Geschädigten ein Problem als vielmehr die Frist für den Beitritt zur Klage. „Sie ist absurd kurz“, beklagt der Jurist. Nach der Veröffentlichung in der Ediktsdatei bleiben drei Monate Zeit, alle Ansprüche bei Gericht einzubringen. „Bei 2000 bis 3000 Anspruchsberechtigten ist das nicht schaffbar“, glaubt Kolba. Fest steht aber, mit Einbringung der Abhilfeklage wird die Verjährung gleichlautender

**Michael Poduschka**

Poduschka Partner

*Verbrauchervertreter Michael Poduschka gibt vorwiegend den Unternehmen die Schuld an der langwierigen Gesetzgebung.*



Ansprüche gehemmt. Verbraucher müssen dabei der Klage beitreten (opt-in), um ihre Ansprüche zu wahren. Neu ist aber auch, dass es zu einer Verjährungshemmung bei Einbringung einer Unterlassungsklage für all jene Verbraucher kommt, die von einer gleichlautenden Klausel betroffen sind. „Das ist eine scharfe Waffe, speziell gegen Banken und Versicherungen“, glaubt Anwalt Poduschka.

Die Richtlinie bzw. die VRUN sehen für die Abhilfeklage ein dreistufiges Verfahren vor. Im ersten Verfahrensschritt soll das Gericht entscheiden, ob überhaupt die Voraussetzungen für ein Verbandsklageverfahren vorliegen. Im zweiten Teil können in einem Zwischenfeststellungsurteil wesentliche Fragen vorab geklärt werden, die dann für alle Be-

teiligten bindend sind. Diesen zweiten Teil halten viele Juristen für den entscheidenden. Ob in diesem Schritt nur formale Themen oder Rechtsfragen und Tatfragen geklärt werden können, ist allerdings umstritten. „Mit diesem Zwischenfeststellungsverfahren steht

Unternehmen eröffnet. Da die Passage in der VRUN gänzlich weggelassen wurde, glauben einige Juristen, dass die Richtlinie nun direkt anwendbar ist. Dass das neue Gesetz ein breites Betätigungsfeld für die Gerichte bietet, darüber sind sich praktisch alle

**„Das ist eine scharfe Waffe, speziell gegen Banken und Versicherungen.“**

und fällt meiner Meinung nach das neue Abhilfeverfahren. Manche Juristen meinen, man müsse die Regelung großzügiger auslegen, sprich es können auch einzelne Tatfragen oder Rechtsfragen vorab geklärt werden. Das gibt der Gesetzestext aber nicht her“, glaubt Anwältin Prossinger. Kommt es aber bei Teil zwei zu keiner Einigung, muss im dritten Verfahrensabschnitt erst wieder jeder Anspruch einzeln geklärt werden.

**Auf ein weiteres** Austro-Spezifikum im neuen Regime weist Schönherr-Partnerin Khalil hin. „Bei der Offenlegung von Beweisen wurde die Richtlinie unzureichend umgesetzt“, erklärt die Anwältin. Sprich: Anders als in der Richtlinie vorgesehen, müssen die Beweise von den beklagten Unternehmen nur sehr eingeschränkt vorgelegt werden. Gerade diese seien für Verbraucher aber essenziell, um ihre Ansprüche durchzusetzen. Der OGH-Präsident Prof. Dr. Georg Kodek soll deswegen sogar von einem „Rohrkrepierer“ gesprochen haben. So strikt sieht es Klausner nicht. „Die Unternehmen haben sich in der Frage zwar durchgesetzt. Es ist aber gut möglich, dass das ein Pyrrhussieg ist“, glaubt Klausner, denn die EU-Richtlinie hätte diese Möglichkeit auch für beklagte

Experten einig. Kolba: „Das wird die Rechtswissenschaft die nächsten zehn Jahre gut beschäftigen.“ Wobei das in Kürze zur neuen Verbandsklage erscheinende Buch, bei dem auch Kolba und Klausner zu den Herausgebern zählen, ein wenig zu mehr Klarheit beitragen kann.

Allzu große Impulse erwarten sich die Wenigsten durch das neue Gesetz. Während Sara Khalil von einer richtigen Class Action träumt, die auch für Unternehmen wirtschaftlicher gewesen wäre, fällt das Resümee ihres Kollegen Poduschka ernüchternd aus: „Eine Revolution ist das neue Gesetz sicher nicht.“ Vor allem Vereinfachungen oder Verkürzungen der Verfahren werden speziell in den nächsten Jahren kaum zu erwarten sein. „Es bleibt kompliziert und langwierig“, ist Prossinger überzeugt. Große Hoffnungen setzt ihr Standeskollege Klausner aber in die Zwischenfeststellung: „Damit sind die Chancen deutlich gestiegen, dass man nicht jeden einzelnen Anspruch durch alle Instanzen hindurch ausjudizieren muss.“ Nach dem Zwischenverfahren könnten sowohl Kläger als auch Beklagte ihre Chancen besser einschätzen, dadurch werde es leichter sich zu vergleichen, erläutert Klausner, denn: „Damit ist beiden Seiten gedient.“ ■

**Sabine Prossinger**

E+H Rechtsanwältin



*Für E+H-Partnerin Sabine Prossinger ist fraglich, ob das Handelsgericht Wien auch für grenzüberschreitende Fälle generell zuständig sein wird.*

Foto: Marlene Rahmann